

Benutzungsordnung **für das Sportlerheim in Tappendorf**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Tappendorf auf ihrer Sitzung am 01. Juni 2005 die nachstehende Benutzungsordnung für das Sportlerheim beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

- 1) Das Sportlerheim dient ausschließlich zur Durchführung von dörflichen Veranstaltungen.
- 2) Jeder Benutzer erkennt mit dem Betreten des Sportlerheimes diese Benutzungsordnung an.

§ 2 **Hausrecht**

Das Hausrecht übt die Gemeinde Tappendorf durch ihre Beauftragten aus. Sie überwachen den ordnungsgemäßen Betrieb und die sachgerechte Nutzung. Wird gegen geltendes Recht verstoßen oder diese Benutzungsordnung nicht eingehalten, kann der/die Beauftragte Zuwiderhandelnde des Hauses verweisen. In schweren Fällen kann die Gemeinde ein befristetes oder dauerndes Hausverbot aussprechen.

§ 3 **Aufsicht**

- 1) Das Sportlerheim darf nur unter Aufsicht des/der jeweiligen Vorsitzenden des Sportvereines oder einer von ihm beauftragten Person benutzt werden. Dieser ist verpflichtet, für die Befolgung dieser Benutzungsordnung zu sorgen.
- 2) Schlüssel für das Sportlerheim werden nur verantwortlichen Leitern/innen ausgehändigt.
- 3) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind von dem/der verantwortlichen Leiter/in vor der Benutzung zu überprüfen. Er/Sie hat Schäden und Mängel an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen der das Hausrecht ausübenden Person mitzuteilen. Geschieht dieses nicht, so gelten die Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben.
- 4) Der/die Leiter/in hat sich davon zu überzeugen, dass sich die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte nach Beendigung der Veranstaltung im ordnungsgemäßen Zustand befinden. Heizkörper sind so zu regulieren, dass lediglich ein Einfrieren der Wasserleitung verhindert wird, geöffnete Wasserhähne sind zu schließen, Licht ist überall zu löschen und andere sich evtl. in Betrieb befindliche energieabhängige Geräte abzuschalten, Fenster und Türen sind zu schließen.

§ 4 **Umfang der Benutzung**

Das Sportlerheim darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.

§ 5 Benutzungsregeln

- 1) Für Zusammenkünfte des Sportvereins ist ausschließlich der Aufenthaltsraum zu benutzen. Dieses bezieht sich auf Zusammenkünfte von allgemeiner dörflicher Art. Für private Zusammenkünfte ist die Benutzung des Raumes ausgeschlossen. Dazu gehören nicht Zusammenkünfte nach der Beendigung von Wettkämpfen und nach Durchführung von Übungsveranstaltungen (Training).
- 2) Gebäude, alle überlassenen Räume, Anlagen, Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu schonen.
- 3) Das Aufräumen und die saubere Wiederherstellung aller benutzten Räume hat unverzüglich zu erfolgen.
- 4) Der/die verantwortliche Leiter/in hat für Ruhe und Ordnung während der Benutzung zu sorgen.

§ 6 Benutzungsentgelt

- 1) Der Sportverein hat für die Benutzung des Sportlerheimes jährlich ein Entgelt in Höhe von 200,00 € zu entrichten.
- 2) Die Gemeinde überprüft in von der Gemeindevertretung festzusetzenden Abständen, ob eine Neufestsetzung des Entgelts erforderlich ist.
- 3) Der festgesetzte Betrag ist jeweils bis zum 30.06. eines jeden Jahres auf ein von der Gemeinde zu benennendes Konto zu überweisen.

§ 7 Haftung

- 1) Alle überlassenen Räume, Inventar, Einrichtungen und Geräte gelten in dem vorhandenen Zustand als ordnungsgemäß übergeben, es sei denn, dass der/die verantwortliche Leiter/in Schäden und Mängel gemäß § 3 Abs. 2 gemeldet hat. Der/die für die Benutzung verantwortliche Leiter/in ist verpflichtet, Räume, Inventar, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er/Sie muss sicherstellen, dass schadhaftes Inventar, schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 2) Der Veranstalter und Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, ihrer Einrichtungen und Ausstattung und der Zugänge zu den Räumen stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen.

- 3) Der Veranstalter und Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

Die Gemeinde kann von dem Veranstalter vor Erteilung der Genehmigung den Nachweis verlangen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- 4) Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung an den Räumlichkeiten sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen entstehen.
- 5) Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die den Veranstaltern und Benutzern durch äußere Einwirkung oder höhere Gewalt entstehen.
- 6) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- 7) Unbeschadet der in den Absätzen 2 - 4 getroffenen Vereinbarungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, der Gemeinde oder deren Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 15. Juni 2005 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 15. Oktober 1986 außer Kraft.

Tappendorf, den 02. Juni 2005

Gemeinde Tappendorf

gez.

(Türk)
Bürgermeister